

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

23.02.2021

Beratung:

Neufassung der Hauptsatzung

Mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.09.2020 wurde eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung verkündet.

Es wurde neu aufgenommen, dass bei einer Bekanntmachung über das Internet folgender Hinweis in die Hauptsatzung aufzunehmen ist: Jede Person kann sich die Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung liegt am Sitz der Behörde aus oder kann bereitgehalten werden.

Gleichzeitig wird bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung verzichtet.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird § 14 „Veröffentlichung“ auf die Vorgabe der Bekanntmachungsverordnung reduziert. Die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung wird neu über die Bekanntmachungssatzung geregelt und unterliegt zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht.

In § 12 wurde die rechtliche Grundlage zur Durchführung kommunaler Sitzungen im Katastrophenfall als Videokonferenz geschaffen. Die gesetzlichen Vorgaben gem. § 35 a GO sind dabei zu beachten.

Es wurde § 2 Einberufung der Gemeindevertretung gestrichen. Die Satzung sah vor, dass die Gemeindevertretung alle 3 Monate einzuberufen ist. Gem. § 34 GO soll die Gemeindevertretung mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Sitzungspläne der vergangenen Jahre zeigen, dass die Regelung der bisherigen Hauptsatzung in der „Sommersitzung“ nicht eingehalten wurde. Die gesetzliche Vorgabe wurde stets eingehalten, daher ist der § 2 entbehrlich.

Weiter wurde die Satzung an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst.

Unter § 5 wurde die Entscheidungsbefugnis bei dem Finanzausschuss und dem

BWU gestrichen. Gem. § 5 Abs. 6 sind die übertragenen Entscheidungen in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Es lag eine Doppelung vor.

§ 5 Abs. 2 ist neu aus der Musterhauptsatzung des Landes aufgenommen worden.

§ 9 Abs. 1 und Abs. 5 wurden gem. der Musterhauptsatzung des Landes auf „soll“ abgeschwächt.

§ 10 und 13 wurden an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst. Die Wertegrenzen wurden beibehalten.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die Neufassung der Hauptsatzung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.